

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 01.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.11.2023 beschlossen:

Aufgrund der Änderungssatzung wird § 3 wie folgt neu gefasst:

§ 3 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch die Einwohner der Stadt (**Nebenwohnsitz**), die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen **oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden oder zur sonstigen Berufsausübung (z.B. Montage), aufhalten**. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung ausreichend.

(4) Kurtaxe wird auch nicht von ortsfremden Personen erhoben, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher).

Aufgrund der Änderungssatzung wird § 6 wie folgt neu gefasst:

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten;
3. Besucher von Einwohnern, soweit sie in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden.
4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Stadt spätestens mit der Abreise vorzulegen,

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

6. Personen, die im Umfeld von Bad Rappenau arbeiten und im Rahmen dieser Tätigkeit in Bad Rappenau übernachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung).

Bad Rappenau, den 05.02.2024

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister